



Öffentliche Bekanntmachung

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben vom			
<b>Bitte bei Antwort angeben</b> Unser Geschäftszeichen: 55.1-8642.6-1/2006			
Tel. +49 89 2176- 2935	Fax +49 89 2176- 402935	Zimmer: 2220	München, 22.05.2006
Ihr/e Ansprechpartner/in: Herr Dengler andreas.dengler@reg-ob.bayern.de			

**Naturschutzrecht;  
Vollzug des Artenschutzrechts;  
Fang / Abschuss eines Braunbären (Ursus arctos) im Regierungsbezirk Oberbayern**

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Es wird vorbehaltlich jagd- und waffenrechtlicher Vorschriften im Regierungsbezirk Oberbayern einschließlich seiner Schutzgebiete folgende **Ausnahme** vom artenschutzrechtlichen Verbot des § 42 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zugelassen:

Es ist es allen geeigneten Jagdausübungsberechtigten gestattet, dem von Österreich auf oberbayerisches Gebiet übergewechselten Braunbären nachzustellen, um ihn zu fangen und / oder zu töten.

2. Die artenschutzrechtliche Ausnahme nach Nr. 1 ersetzt die Befreiung vom Verbot des Art. 7 Abs. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) und den einschlägigen Verboten der jeweiligen Naturschutzgebiets-Verordnung, insbesondere von dem Verbot, Tiere zu töten, zu stören oder zu beeinträchtigen, sowie von Wegegeboten und Betretungsverboten.
3. Nach erfolgtem Fang oder Erlegung ist das zuständige Landratsamt – Untere Naturschutzbehörde - zu verständigen, das im Einvernehmen mit der Regierung von Oberbayern über die weitere Verwendung des Tieres entscheidet.
4. Der sofortige Vollzug der vorstehenden Ausnahmegenehmigung als **Notstandsmaßnahme im öffentlichen Interesse** wird angeordnet.

**Briefanschrift:**

Regierung von Oberbayern  
80534 München

**Öffnungszeiten:**

Mo - Do: 08:00 - 16:00 Uhr  
Fr: 08:00 - 14:00 Uhr

**Dienstgebäude:**

Hauptgebäude  
Maximilianstraße 39  
80538 München  
U4/U5 Haltestelle Lehel  
☎ Vermittlung +49 89 2176-0  
Telefax +49 89 2176-2914

Hörselbergstraße 3  
(= H, s. oben Zimmer-Nr.)  
81677 München  
U4 Haltestelle Böhmerwaldplatz  
☎ Vermittlung +49 89 2176-0  
Telefax +49 89 2176-3857

**E-Mail:** [poststelle@reg-ob.bayern.de](mailto:poststelle@reg-ob.bayern.de)

**Internet:** <http://www.regierung.oberbayern.bayern.de>

5. Kosten werden nicht erhoben.

6. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis: Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann samt Rechtsbehelfsbelehrung während der allgemeinen Dienstzeiten im Dienstgebäude der Regierung von Oberbayern (Hauptgebäude, Zi.-Nr. 5415) eingesehen werden.

### Gründe:

#### I.

Aufgrund von Vorfällen mit dem Braunbären, der am Wochenende vom 20. auf den 21. Mai 2006 von Österreich nach Oberbayern gewechselt ist, besteht zum Schutz der Bevölkerung die Notwendigkeit, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Insbesondere ist dieser in der Nacht vom 21. auf den 22.05.2006 in Grainau bei Garmisch-Partenkirchen in einen umschlossenen Hühnerstall eingedrungen. Das dabei gezeigte Verhalten des Braunbären lässt den Schluss zu, dass er die sonst arttypische Scheu vor menschlichen Siedlungen verloren hat und daher in erhöhtem Maße die Gefahr zufälliger Zusammenstöße mit Menschen besteht.

#### II.

Für die artenschutzrechtliche Ausnahme ergibt sich die sachliche Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern aus § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Artenschutz vom 07.07.1987 (GVBl S. 239); die örtliche aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG (Bay RS 2010-1-I),

Die Ersetzungswirkung (sh. Ziff. 2) ergibt sich aus Art. 49 Abs. 3 Satz 2 BayNatSchG.

Nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen der Natur zu entnehmen.

Der Braunbär (*Ursus arctos*) ist nach § 10 Abs.2 Nr.11 BNatSchG **streng geschützt**, da er in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 und in Anhang IV der Richtlinie 92/43 EWG (FFH-RL) aufgeführt ist.

Nach § 43 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG kann im Einzelfall zur Abwendung erheblicher gemeinwirtschaftlicher Schäden eine Ausnahme vom Tötungsverbot des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zugelassen werden, wenn gem. § 43 Abs. 8 S. 3 BNatSchG Bestand und Verbreitung der betreffenden Art oder Population dadurch nicht nachteilig beeinflusst werden. Von den genannten Verboten des § 42 BNatSchG kann die Regierung von Oberbayern nach § 62 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auch eine Befreiung erteilen, wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

Die Sachlage rechtfertigt die Erteilung einer Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten, da gewichtige Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Braunbär bereits mehrere Schafe getötet hat und in einen umschlossenen Stall eingedrungen ist. Aufgrund dieser Verhaltensweise kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Braunbär sich auch weiterhin in der Nähe menschlicher Siedlungen aufhält und es für die Menschen zu gefährlichen Begegnungen mit dem Bären kommt. Da der Bär seine Scheu vor dem Menschen verloren hat, ist sein Fang und ggf. seine Tötung durch Kugelschuss erforderlich, weil er ein nicht kalkulierbares Sicherheitsrisiko darstellt, dem unmittelbar zu begegnen ist.

Da es sich um ein zugewandertes Einzeltier handelt, dessen Population in Bayern nicht mehr verbreitet ist und der aufgrund seines unnatürlichen Verhaltens eine Gefahr für die Bevölkerung darstellt, kann der Bestands- und Populationsschutz des § 43 Abs. 8 S. 3 BNatSchG vorliegend nicht zu Anwendung kommen.

Wegen der nicht anders abwendbaren Gefahren für Leib und Leben liegen die Voraussetzungen für eine Befreiung nach Art. 16 Abs. 1 lit. c FFH-RL vor, wonach im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses von den Schutzbestimmungen der FFH-RL abgewichen werden kann.

Die Anordnung des Sofortvollzugs nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) für die unter Ziffer 1 erteilte Ausnahmegenehmigung, die zugleich die Befreiung von den für die Naturschutzgebiete geltenden Verboten ersetzt, ist im öffentlichen Interesse geboten. Es handelt sich um eine Notstandsmaßnahme im öffentlichen Interesse zur Abwendung von drohenden Nachteilen für Leben, Gesundheit und Eigentum, die gem. § 80 Abs. 3 S. 2 VwGO als solche bezeichnet wurde und daher keiner besonderen Begründung bedarf.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes.

Nach Art. 41 Abs. 3 S. 2 und Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann als ein hiervon abweichender Tag frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden, wovon unter Ziff. 6 Gebrauch gemacht wurde.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid können Sie Widerspruch erheben. Den Widerspruch müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstr. 39, 80538 München, einlegen. Widerspruch durch Email einzu-legen ist nicht zulässig.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht ent-schieden werden, so können Sie Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstra-ße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Klage durch Email zu erheben ist nicht zulässig.

Sie können die Klage nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhe-ben, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. In der Kla-ge müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegeh-rens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienen- den Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Dr. Czermak  
Regierungsdirektor